

Besondere Bedingung Unfallrente

UV000003

1. Wir zahlen die Unfallrente unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person.
Die **Rentenzahlung** erfolgt monatlich im Vorhinein. Die Rentenzahlung erfolgt rückwirkend ab dem Monat, in welchem sich der Unfall ereignet hat.
Die Rentenzahlung **endet** mit Ablauf der vereinbarten Dauer, jedenfalls jedoch mit dem Tod der versicherten Person.
2. Invaliditätsgrade aufgrund mehrerer Unfälle werden nicht zusammengerechnet.
Sollte eine neuerliche ärztliche Bemessung innerhalb von 4 Jahren nach dem Unfall ergeben, dass der **unfallkausale Invaliditätsgrad gesunken** oder die **Berufsunfähigkeit weggefallen** oder auf weniger als 50% vermindert ist, besteht ab dem Tag dieser Feststellung Anspruch auf den jeweils niedrigeren Rentenbetrag bzw. erlischt der Anspruch auf die Rente. Bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Rentenzahlungen werden von uns nicht zurückverlangt.
3. Sie können statt der lebenslangen Rente die **Auszahlung des Ablösekapitals** (siehe unten „Übersicht zu Ablösekapital für lebenslange Unfallrenten“) verlangen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt dieser Erklärung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Ablösekapital richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Unfalls vollendeten Lebensjahr der versicherten Person.
Ist ein Anspruch auf Unfallrente entstanden, zahlen wir das Ablösekapital frühestens nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Unfall aus.
Die Auszahlung des Ablösekapitals muss innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall beantragt werden. Vollendet eine **minderjährige versicherte Person** das 18. Lebensjahr nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Unfall, muss das Ablösekapital innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Ablösekapitals bereits geleisteten **Rentenzahlungen** werden auf das Ablösekapital **angerechnet**.

Übersicht zu Ablösekapital für lebenslange Unfallrenten:

Alter zum Zeitpunkt des Unfalles	Anzahl der Monatsrenten
0-5	366
6-10	359
11-15	352
16-20	344
21-25	334
26-30	323
31-35	310
36-40	295
41-45	278
46-50	259
51-55	238
56-60	215
61-65	171
66-70	147
71-75	122
76-80	96
ab 81	72

4. Unfallrente bei Berufsunfähigkeit

- a) **Berufsunfähigkeit** liegt vor, wenn die versicherte Person
 - aufgrund der Unfallfolgen voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50% außerstande ist, ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit (so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war) auszuüben,
 - und keine andere Ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt.

Eine berufliche Tätigkeit entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn sie deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch hinsichtlich Vergütung und Wertschätzung spürbar unter dem Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Hat die versicherte Person ihren Beruf innerhalb von 12 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gewechselt, muss die Berufsunfähigkeit in jeder beruflichen Tätigkeit gegeben sein.

- b) Für **Selbständige/Betriebsinhaber** oder diesen hinsichtlich Leistungsbefugnisse in einem Betrieb gleichgestellte Arbeitnehmer ist für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Punkt a Voraussetzung, dass auch nach einer wirtschaftlich angemessenen und zumutbaren Umorganisation des Arbeitsplatzes keine Betätigungsmöglichkeit mehr verbleibt, die ihrer Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht.
- c) Die **Mitversicherung der Unfallrente bei Berufsunfähigkeit entfällt** mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die versicherte Person die berufliche Tätigkeit beendet und uns dies in geschriebener Form angezeigt wurde, jedenfalls in dem Zeitpunkt, ab dem die versicherte Person laut Polizze im Rahmen von Unfallversicherung AUVB 2024 Fit lang Leben versichert ist.